

Dienstag, den 29. October 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1228.

Umlaufschreiben

Nr. 11776.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Wegen Bestrafung der absichtlichen Eröffnungen der gesetzlichen Siegel.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juny d. J., über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zum Schuz der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel zu verordnen geruhet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizey-Übertretung angesehen, und mit Arrest vom einem zu drey Monathen bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentl. Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von 6 Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des zweyten Theils des allg. bürgerl. G. B. zu schöpfen.

Diese allerhöchste Entschließung wird, in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 29. August d. J., Z. 33200, bekannt gemacht.

Laibach den 4. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 1198.

Verlautbarung

Nr. 12014.

wegen Bestellung von Vormündern für die in die Findel- und Waisenanstalten in die Obfürge übernommenen Kinder.

(3) Zu Folge eines hohen Hofkanzleydecrets vom 12. September l. J., Z. 25051, wird allgemein bekannt gemacht, daß von der k. k. Obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der kais. königl. Hofcommission in Justizgeschäften, und der hohen vereinigten Hofkanzley — über die, in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. Nied. Oesterr. Regierung und dem nied. österr. Appellations-

gerichte gestellte Frage: ob, wann, und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten, Vormünder oder Vermögenscuratoren zu bestellen sind, — nachfolgende Erklärung ertheilt worden sey:

1) Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Ob-
sorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche
Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findel-
hause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt
und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2) Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge,
welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jähr-
liche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht
übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und
verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Soll-
te einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches
Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormund-
schaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung
und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze
zu beobachten.

3) Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vor-
mund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters,
wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt,
oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkinde von dem
Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des
Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Di-
rection steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4) Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein
unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß
demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte
Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu über-
nehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ih-
rer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen,
und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächsten
Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden
ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direc-
tion steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der
Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Wai-
sen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung
austreten werden, mitgetheilt werden.

5) Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Fin-
delhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlas-
sen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift
des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Ober-
vormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des
Orts zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger

Vorschrift ein Vormund bestelt wird, oder in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionbezirke es sich aufhält.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Kamperl, k. k. Subernalrath.

3. 1210. Umlaufschreiben Nr. 11777.

des k. k. allr. Suberniums zu Laibach. (3)

Betreffend die Wirksamkeit des, mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels.

Die Wirksamkeit des mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels ist auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, und sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahres erlöschen.

Wegen Erneuerung dieses Cartels sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden; damit jedoch die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Rekrutirungsflüchtigen nicht unterbrochen werde, ist mit dem königlich bayerischen Hofe das Uebereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abschlusse und zur förmlichen Kundmachung der neuen Convention das bisherige, unterm 12. July 1817 publicirte Cartel provisorisch in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Dieses wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzleydecrets vom 29. August d. J., Nro. 20204, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1209. Currende des k. k. allr. Suberniums zu Laibach. Nr. 12070.

Den Verkaufsverboth des sogenannten Rauchpapiers betreffend.

(3) Die Kunstbehörden haben das im Handel vorkommende, zur Vertilgung des Ungeziefers verwendete sogenannte Rauchpapier für quecksilberhältig, und bey dem Verbrennen als der Gesundheit schädlich erklärt.

Da nun die Einfuhr desselben von der k. k. allgemeinen Hoffammer bereits verbotzen worden ist, so wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 12. v. M., 3. 25249, auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauchpapiers allgemein untersagt und dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 4. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Schnediz, k. k. Subernalrath.

cevront sans frais leurs pensions par l'intermédiaire des legations françaises existant dans ces pays, l'ambassadeur de France près S. M. I. R. et Ap. invite tous les pensionnaires de la liste civile du Roi, qui résident dans les états de la monarchie autrichienne, à lui faire connoître, sans delai, leurs noms et prénoms tels qu'ils sont inscrits sur leurs brevets des pensions, les Nros. que portant ces brevets, et le lieu de leur domicile.

Cette invitation ne regarde point les pensionnaires qui touchent déjà leurs pensions à l'ambassade du Roi à Vienne.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1214.

(2)

Nro. 5767.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des gewesenen Handlungsbrauches Ditta Pessiat allhier, de praes. 27. September 1822, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des, wider Obradovich et Comp. erhobenen, und auf das Haus Nro. 51, sammt Garten in der Gradiska- Vorstadt allhier, unterm 12. Jänner 1815 pränotirten, angeblich in Verlust gerathenen Protestes dd. 5. Jänner 1815 über den Wechsel des Ignaz Carl Pichler, dd. Laibach den 1ten December 1814, pr. 3000 fl., eigentlich aber des daran befindlichen grundbüchlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes in Verlust gerathenes Pränotirungscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Bittsteller Gebrüder Pessiat, das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 4. October 1822.

3. 1216.

(2)

Nro. 5887.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curators der minderjährigen Margareth Wreyer'schen Kinder, Namens Johann und Thomas Wreyer als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 1. September 1822 allhier an der Triesterstrasse verstorbenen Schustersgattinn Margareth Wreyer, die Tagssagung auf den 18. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 314 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. October 1822.

3. 1217.

(2)

Nr. 5895.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna v. Höfferer, und Pauline Zabornig, beyde geborne Bürger, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. July dieses Jahres auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch verstorbenen Johann Burger, die Tagssagung auf den 25. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. October 1822.

3. 1218.

(2)

Nro. 5843.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird allen jenen, denen daran g^o

gen, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es sey Joseph Reif, angeblich aus Bogen in Tyrol gebürtig, gewesener Werkführer der Vincenz Samassa'schen Glockengießerey zu Laibach, am 28. September l. J. hierorts ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben.

Da dessen Erben und deren Aufenthaltort diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten, zur Verwahrung ihrer Rechte, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, welcher diesen Verlass der Ordnung nach abzuhandeln und sicher zu stellen haben wird.

Die unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Befehle an die Hand geben, oder statt diesen einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten rüssen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 8. October 1822.

3. 1252.

(2)

Nr. 6143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über das vom Dr. Lucas Ruz, sub praes. 17. dieses, anber überreichte Gesuch, die wegen schuldigen 838 fl. 13 kr. und 500 fl., im Executiondwege auf den 28. October l. J. angeordnete dritte und letzte Feilbietung des, dem Schuldner Ignaz Baraga gehörigen Guts Wildeneg, zu suspendiren befunden.

Laibach am 22. October 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

Nr. 11884.

3. 1212.

(3) Die k. k. illy. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Verpachtung der Straßenconstructionsmauth zu Oberlaibach im Udelsberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 25. November d. J. Vormittag, in der hiesigen k. k. Mauthoberamts-Ganzley wird vorgenommen werden; wozu an die Pachtlastigen die Einladung mit dem Besage ergeht, daß der Ausrufspreis auf 25852 fl. 21 kr. festgesetzt wird, übrigens die gewöhnlichen Pachtbedingungen nebst einigen besondern Puncten bey dem gedachten Mauthoberamte eingesehen werden können.

Laibach am 16. October 1822.

3. 1218.

Schulen: Anfang.

(3)

Von Seite des Lyceal-Rectors wird hinsichtlich der Eröffnung des bevorstehenden neuen Schuljahres 1822 u. 1823 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 4. künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heil. Geistes abgehalten, und an diesem und dem folgenden Tage die vorschristmäßige Einschreibung der Schüler durch die betreffenden Studien-Directionen und Professoren vorgenommen werden wird; worauf am 6ten November um 8 Uhr Morgens die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach am 19. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1225.

(2)

Nro. 784.

Von dem Bezirksamte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kötzl, von Malignern, als Cessionär des Handlungsb...

hauses Ledl, Ertl et Comp., wider den Andreas Sturm, wegen Ersteren schuldigen 100 fl. M. M., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, zu Klindorf sub Consc. Nro. 22 liegenden 1/2 Bauerehuben sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einigen Fahrnissen, gewilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich: der 3. October, 4 November und 5. December l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte des liegenden Guts mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 300 fl. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung wird hinten gegeben werden.

Anmerkung. Bey der ersten Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.
Bezirksgericht Gottschoe am 3. October 1822.

3. 1229. Convocations-Edict. Nro. 797.

(2) Zur Berichtigung des Activ- und Passivstandes nach dem im December 1821 zu Bressach verstorbenen Halbhüblers, Joseph Zottel, wird eine Tagung auf den 13. November d. J., früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumat, wozu sämtliche Gläubiger gegen die Folgen des §. 814 a. b. G. B., sämtliche Schuldner aber zur Vermeidung des bey Ausbleiben gegen sie anzustehenden Rechtsweges hiermit vorge-laden werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 8. October 1822.

3. 1188. Feilbietungs-Edict. Nro. 2123.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Leopold Frörentsch, bürgerlichen Handelsmannes zu Laibach, wegen ihm schuldigen 190 fl. M. M. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Thomann junior zu Fuschine ob Sturia gehörigen, auf 4652 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als: Hammerschmiede, Haus zu Fuschine sub Consc. Nro. 40, und des Gartens, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann des Mobilar-Ver-mögens, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 2. December d. J., für den zweyten der 2. Jänner und für den dritten der 3. Februar l. J., jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr, im Orte Fuschine und mit dem An-hange des 326. §. a. G. D. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so, als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Beseße eingeladen, daß die Verkaufsbedingnisse und Schätzung täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 28. September 1822.

3. 1195. E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiermit bekannt ge-macht, daß auf Ansuchen des Michael Tschibey, von Strascha, wegen behaupteten 579 fl. 9 kr. 2 dl. W. W. und 34 fl. 8 kr. M. M., in die executive Feilbietung der, dem Joseph Sottler zu Berchou gehörigen, mit Pfandrecht belegten, auf 3 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Zuchtschweine, dann dessen, der Pfarrgült Ratschach sub Urb. Nro. 5 dienstbaren, im Dorfe Berchou sub Consc. Nro. 27 liegenden ganzen Hube, des der Cameralgült Ratschach sub Berg. Nro. 46 et 46 1/2 bergrecht-mäßigen Weingartens Turman und dabey liegenden Hutweide sammt Keller, des Weingartens Kadunzsch sammt Keller, Wiesen und Waldung; endlich des Wein-gartens u Lasach, welche Realitäten auf 410 fl. E. M. gerichtlich geschätzt wurden, gewilliget sey.

Hierzu werden drey Termine, und zwar der 18. November, 18. December k. J. und der 18. Jänner 1823, jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Dorfe Berchou mit dem Besatze bestimmt, daß im Falle oberrähnte Realitäten und Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen, die intabulirten Gläubiger aber mittelst Rubriken besonders eingeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse können täglich in der hiesigen Amtscanzley oder bey der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 14. October 1822.

Z. 1174. Feilbietungs-Edict. Nro. 822.
(3) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Jara, von Laibach, wider Helena Trost und Jacob Kautschitsch, Vormünder der Paul Trost'schen Erben, von Oberlaibach, wegen schuldigen 240 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Paul Trost gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 311 et 824 dienstbaren, auf 151 fl. geschätzten 13 Hube, gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 21. November, der zweyte auf den 21. December d. J. und der dritte auf den 21. Jänner k. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Oberlaibach Nro. 161, mit dem Besatze bestimmt, daß, im Falle diese 13 Hube bey einer der zwey ersten Versteigerungstagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der 3. Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden können.
Freudenthal am 10. October 1822.

Z. 1205. N a c h r i c h t. (3)
Am Schulplatze, gegenüber vom Schulgebäude, im Hause Nro. 288, im 2ten Stockwerke werden Kostnaden auf Kost und Quartier gesucht.

Z. 1207. N a c h r i c h t. (3)
Bey der großen Lotterie der Herrschaft Grnsdorf und des schönen Guts Ellgott findet seit Rücktritt Statt, und die Ziehungen werden unabänderlich, die erste am 7. Jänner und die zweyte am 27. Februar 1823 vorgenommen werden. Jene Parteyen nun, welche Anweisungen auf Freylose haben, belieben dieselben sofort einzusenden, um die Originalien dafür in Empfang zu nehmen. — Unterzeichneter macht nun die verehrten Spielliebhaber, welche an dieser oder einer der nachstehenden Lotterien Theil zu nehmen gesonnen sind, hiermit aufmerksam, daß auch Lose von der Herrschaft Montpreis, der Herrschaft Hodzow und den 2 Häusern in Wien (wovon ebenfalls der Absatz schnell vor sich geht, und später das Benefice auf das 12. Freylos nicht mehr zu haben seyn wird) bey ihm zu finden sind.

Jene Parteyen, welche jemand von der studierenden Jugend, sey es männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf die Kost zu nehmen wünschen, belieben sich zeitlich vormerken zu lassen, um die Zeit und Gelegenheit nicht zu versäumen. — Auch denen, welche 4, oder 5 pct. Ararial Obligationen zu verkaufen haben, erbiethet sich der Unterzeichnete, dieselben nach dem besten Curse zu bezahlen.

Frag- und Kundschafts-Comptoir,
P i e t e r.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1243.

Currende des k. k. illyr. Gubern. zu Laibach.

Nro. 11948.

Wegen Modificirung der in dem Erwerbsteuer-Patente vorkommenden Erwerbsteuer-Classen. (1)

Se. Majestät haben unterm 5. September d. J., über die von der hohen Hofcanzley wegen Modificirung der Erwerbsteuer-Classen erstatteten Vorträge, Nachstehendes allergnädigst zu entschließen geruhet:

1ten. In der Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungs-Unternehmungen von dem Ortsbedarf ganz unabhängig sind, ist künftig bey der Erwerbsteuer-Bemessung derselben keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen:

Fabriks-Unternehmungen, Landesfabriken.

1te Classe	40 fl.
2te ditto	80 "
3te ditto	100 "
4te ditto	300 "
5te ditto	500 "
6te ditto	700 "
7te ditto	1000 "
8te ditto	1500 "

Großhandlungen.

1te Classe	300 fl.
2te ditto	500 "
3te ditto	700 "
4te ditto	1000 "
5te ditto	1500 "

2ten. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so ferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter denen mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden in der Zukunft nachstehende Erwerbsteuer-Classen festgesetzt:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Classe	50 fl.
2te ditto	100 "
3te ditto	150 "
4te ditto	300 "

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1te Classe	40 fl.
2te ditto	80 "
3te ditto	100 "

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen.

1te Classe	30 fl.
2te detto	60 "
3te detto	80 "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe	2 fl.
2te detto	4 "
3te detto	8 "
4te detto	16 "

3ten. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

- 1) Alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen.
- 2) Alle mit einfachen Fabriksbefugnissen.
- 3) Alle Krämer, Standhändler und Hausierer.
- 4) Alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute.
- 5) Alle freyen Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nämlich:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Classe	3 fl.
2te detto	8 "
3te detto	15 "
4te detto	30 "
5te detto	40 "
6te detto	50 "
7te detto	70 "
8te detto	100 "

Für alle Städte und Dörfer mit 4000 Menschen Bevölkerung und darüber.

1te Classe	3 fl.
2te detto	8 "
3te detto	15 "
4te detto	30 "
5te detto	40 "
6te detto	50 "

Für alle Städte und Dörfer mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1te Classe	2 fl.	30 fr.
2te detto	5 "	— "
3te detto	10 "	— "
4te detto	20 "	— "
5te detto	30 "	— "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von
1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe	2 fl.
2te detto	4 "
3te detto	8 "
4te detto	16 "

4ten In Ansehung der unter der 4ten Hauptabtheilung des Erwerbsteuerepatents vorkommenden Dienstleistungen aller 3 Unterabtheilungen hat es bey den bisherigen Steuerclassen ganz zu verbleiben.

Diese a. h. Bestimmungen über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen, nach welchen sich bey allen künftig vorkommenden Fällen benommen werden wird, werden in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 11. September d. J., Zahl 25397, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Stamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1233.

A V V E R T I M E N T O.

ad No. 13082.

(1) A termini dell' ossequiato Decreto dell' Eccelsa Cesareo Regia Aulica Cancelleria Unita 3. settembre languente No. 24,340/1982 si è degnata Sua Maestà Imperiale Reale di accordare graziosamente con Sovrana risoluzione del 26. agosto prossimo passato il qui appiè denotato stato personale, e Salariale per il ramo delle fabbriche in Provincia, e che per tutti i sistemati posti di servizio ad eccezione di quello di Direttore, già definitivamente riampiazzato, venga regolarmente pubblicato il concorso, con espressa ingiunzione, che al conseguimento de' relativi differenti impieghi resta prefissa come impreteribile la condizione della conoscenza delle lingue del Paese e specialmente per quelle categorie di servizio le quali vengono in immediato contatto cogli abitanti.

Un aggiunto alla Direzione delle fabbriche con fiorini mille-duecento.

Un Disegnatore della Direzione con fiorini 500.

Un contabile delle fabbriche con fiorini 800.

Due Praticanti ciascuno con fiorini 300.

Un Servente di Ufficio con fiorini 250.

Un Ingegnere Circolare con fiorini 900.

Due Ingegneri Circolari ciascuno con fiorini 800.

Un Disegnatore Circolare con fiorini 400 di appuntamento, in moneta di convenzione.

Tutto ciò si deduce a pubblica universale notizia in conseguenza della succitata venerata Sovrana risoluzione coll' aggiunta.

(a) Che le Suppliche degli aspiranti dovranno pervenire al Governiale Protocollo entro il prossimo venturo mese di dicembre.

(b) Che in quanto alla qualità necessaria ad ottenere impieghi nel ramo delle fabbriche, i medesimi dovranno esattamente conformarsi alle pre-

scrizioni ritenute nella Notificazione Governativa 25. aprile 1820, No. 7029 qui appresso unita.

(c) Che essi aspiranti dovranno autenticamente comprovare di possedere la lingua del Paese, specialmente quelli che tendessero alle mansioni d'Ingegnere Circolare.

(d) Che per qualunque delle premesse categorie di servizio rendesi inoltre assolutamente necessaria la perfetta conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della Tedesca; che finalmente.

(e) Ogni concorrente dovrà far constare mediante autentici documenti la propria età il suo stato il luogo di nascita, il domicilio la religione, che professa, li studj assolti, e gl' impieghi sostenuti.

Zara li 24. Settembre 1822.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI,
I. R. Segretario di Governo Riferente Sostituto.

NOTIFICAZIONE

dell' Imperiale Regio Governo di tutta la Dalmazia. d

Avendo trovato, che vario era in passato il modo di procedere relativamente alle qualità necessarie al conseguimento d' impieghi nel Genio Civile, si è compiaciuta l' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita di stabilire delle norme positive in questo riguardo, e di ordinare con suo venerato Decreto del 16. marzo prossimo passato No. 7251/560 che le medesime siano portate a pubblica universale notizia, affine gli aspiranti a siffatti impieghi preventivamente sappiano le condizioni, verso le quali, e non altrimenti, potranno aver effetto le loro concernenti suppliche.

Eseguido il superiore incarico il Governo fa pubblicamente intendere;

1. Veruno potrà in avvenire ottenere un impiego nel Genio Civile, il quale non avrà dimostrato con attestati di Pubblici Professori de' relativi Istituti civili, o militari, di aver dovutamente appreso le necessarie scienze ausiliarie, cioè la Matematica pura, ed applicata, la Geometria, nonchè il Disegno di piani, e di situazioni.

2. Neppure alla pratica presso qualunque pubblico Ufficio delle fabbriche potrà essere ricevuto, quegli che non fosse munito di simili attestati.

3. Dovrà inoltre ogni aspirante dare saggio di aver in qualunque siasi soddisfacente maniera appreso la teoria, e la pratica di quel ramo del Genio Civile, in cui brama ottenere impiego.

Questo saggio sarà dato col mezzo d' un rigoroso esame teorico, e pratico innanzi quella Direzione delle fabbriche, presso la quale l' aspirante chiederà di essere impiegato, e siffatto esame seguirà in presenza del Capo della Direzione concernente, e di un funzionario superiore della medesima.

4. Il risultato dell' esame verrà confermato in un attestato firmato da ambidue gli esaminatori, e l' aspirante dovrà produrre il medesimo all' Autorità politica, che avrà di conferire l' impiego, e ciò in prova della sua abilità.

5. Coloro, i quali aspirano al servizio in un determinato ramo del Genio sono tenuti a senso del §. 3. di produrre i certificati di abilità relativa-

mente al medesimo ramo, premettendo però sempre la prova di aver studiato, ed appreso le scienze ausiliarie menzionate nel §. 1., quelli per altro che aspirassero all' Ufficio di Ingegnere Circolare dovranno subire l' esame in tutti li quattro rami del Genio, cioè nell' Architettura Civile, e nell' Idraulica, come anche nell' arte di costruire strade, e nelle Provincie marittime, anche in quella di costruire Porti, onde così far conoscere di essersi versati in tutte le diverse classi del Genio.

6. Saranno dispensati dall' esame teorico, e pratico quelli, i quali, essendo di già impiegati, coi proprj lavori hanno dato saggio di abilità nel ramo, in cui servono.

7. Tale facilitazione non è accordata alli Praticanti; finalmente,

8. La sola Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita accorderà delle eccezioni dalle surriferite norme, ne' casi meritevoli de' Superiori riguardi.

Zara 25. aprile 1820.

Il Barone DE TOMASSICH Governatore

GIUSEPPE NOBILE DI WEINGARTEN.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI

Imperiale Regio Effettivo Segretario di Governo
Riferente Sostituito.

3. 1242.

(1)

Nro. 1355.

An die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

Seine des Herrn Landesgouverneurs Freyherrn v. Schmidburg Excellenz, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die, vermög dem §. 39 der allerhöchst sanctionirten Statuten festgesetzte, zweyte allgemeine Versammlung am 20. Novem-ber d. J. Statt haben soll.

Hievon werden alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh um 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathsaale zahlreich erscheinen.

Von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1240.

(1)

Nro 5298.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Nicolaß Recher, bürgert. Handelsmanns zu Laibach, in seiner Rechtsache gegen Matthäus und Gregor Koropetschnig zu Klatsche, wegen am Kaufschillinge säuldigen 2600 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Crequirten gehörigen, auf 128 fl. 38 kr. gerichtlich geschätzten Mobilis sowohl, als auch des auf 1316 fl. 27 kr. gerichtlich geschätzten Imobilis, gemilliget und zu ein se ändern 3 Termine; und zwar rückfichtlich des ersten auf den 21. Novem-ber, dann 5. und 19. Decem-ber l. J. in Hinsicht des letztern aber, der erste auf den 28. Novem-ber, der zwerte auf den 24. Decem-ber l. J. und der dritte Termin auf den 23. Jänner 1823, und zwar jedes Mal um 9 Uhr Morgens, bei dem zur Vernahme dieser Zeitlietungen unter einem delegirten Bezirksgerichte Kreutberg mit dem Besatze anberaumt, daß, was weder bey der erst n noch zwerten Zeitlietungstagung um den Edölgungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter demselben

veräußert werden würde; wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Dictationsbedingnisse sammt Schätzungsprotocollen sowohl bey dem zur Bornahme dieser Feilbiethung delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, als auch in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen oder Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 13. September 1822.

Z. 1231.

(1)

Nro. 5881.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curators ad actum der Ignaz Mayerhold'schen minderjährigen Kinder Joseph und Vincenza, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, am 16. August l. J. alhier verstorbenen Vater, Ign. Mayerhold, k. k. Einnehmer an der Wassermauth zu Laibach, die Tagsatzung auf den 18. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinten, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend dathun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 1. October 1822.

Nemliche • Verlautbarungen.

Z. 1241.

Verlautbarung.

Nro. 12551.

(1) Die k. k. allh. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung der Conservations-Wegmauth am untern Amte zu Oberlaibach im Adelsberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 9. December d. J. Vormittags in der hiesigen k. k. Mauthoberamtskanzley wird vorgenommen werden; wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Befehle ergeht, daß der Ausrufspreis auf 2131 fl. 19 fr. M. M. festgesetzt wird, übrigens die gewöhnlichen Pachtbedingnisse nebst einigen besondern Punkten hierzu bey dem gedachten Mauthoberamte eingesehen werden können. Laibach am 24. October 1822.

Bermiichte Verlautbarungen.

Z. 1234.

Oberbeamte wird gesucht.

(1)

Auf eine bedeutende Bezirksherrschaft in Oberkrain wird ein Beamte für das Oeconomia Politicum und Justitiale gesucht. Jene, welche sich mit den erforderlichen Wahlfähigkeits-Decreten auszuweisen vermögen und diese Bedienstung zu erhalten wünschen, haben sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweyten Stock, zu verwenden.

Laibach den 24. October 1822.

Z. 1238.

Neu errichtete Violinschule.

(1)

Da sich der Gefertigte entschlossen hat, Laibach zu seinem beständigen Aufenthaltsorte zu wählen, so ist er gesonnen, um dem Wunsche mehrerer Musikfreunde zu entsprechen, eine Violinschule zu errichten, wozu er auch bereits von einem hochw. k. k. Landesgubernium die hohe Bewilligung erhalten hat. In dieselbe werden nicht nur ganzlich Anfangende, sondern auch bereits Spielende, in abgesonderten Stunden, aufgenommen; sie erhalten wöchentlich 3 Stunden Unterricht, und werden nach den besten Schulen und Werken gebildet, wofür die Erstem monatlich zwey Gulden, die Legtern aber drey Gulden zu entrichten haben. Auch gibt der Gefertigte Privatunterricht auf der Violine, dem Fortepiano und Guitarre. Wer an einem oder dem andern Unterrichte Theil zu nehmen wünscht, habe die Güte, sich auf dem St. Jacobi-Platz im Marischen Hause Nro. 148, im 1sten Stocke rückwärts, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zu melden.

Joseph Benesch,
Compositur und Tonkünstler.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1235.

Bau-Versteigerung.

(1)

Mit Genehmigung des hochlöbl. k. k. Landes-Guberniums werden am 11. November l. J., Vormittags um 9 Uhr angefangen, am hierortigen Rathhause folgende in der St. Pet. Vorstadt vorzunehmenden Baulichkeiten an den Meistbietenden überlassen werden, als:

a) Die Herstellung der Ablaufrinne in der Barmherzigen-Gasse, wofür die Meisterschaften mit
 und die Materialien mit 44 fl. 9 fr.
 präliminirt sind. 136 fl. 26 fr.

b) Die Herstellung einer solchen Rinne in der obern Rothgasse, wozu für die Meisterschaften
 und für das Materiale 50 fl. 23 fr.
 veranschlagt sind. 149 fl. 20 fr.

c) Die Herstellung des Abzugs-Canals in der untern Rothgasse und in der Sallocher-Strasse, wobey die Kosten auf Meisterschaften
 mit und auf Materialien mit 412 fl. 57 1/4 fr.
 berechnet wurden. Endlich 822 fl. 22 fr.

d) die Herstellung der neuen Mauer am Hofe des Hauses No. 8, für welche auf Meisterschaften
 und auf Materialien 46 fl. 50 fr.
 79 fl. 1 fr.

Der Plan sowohl, als die Kostenvoranschläge und Vicitationsbedingnisse können täglich bey diesem Magistrat eingesehen und auch Abschriften der beyden Pextern erhoben werden. Magistrat Paibach am 23. October 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1237.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Seiz, von Koprunig, in die executive Feilbiethung der, zu Panische H. 3. 18 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. No. 350 zinsbaren, dem Joseph Gostiska gehörigen, gerichtlich auf 650 fl. 40 fr. geschätzten Hube, wegen schuldigen 316 fl. nebst Interessen und Unkosten gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 18. November, der zweyte auf den 17. December l. J., und der dritte auf den 18. Jänner k. J., früh 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube nicht bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schägwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter dem Schägwerthe hintan gegeben werde, so haben die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger am obbestimmten Tage und Orte dazu zu erscheinen.

Das dießfällige Schägungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 24. October 1822.

3. 1236.

E d i c t.

(1)

Vom dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Jessenks in die executive Feilbiethung der, dem Franz Beneditsch, von Dobie, gehörigen Viehes und Viehfutters, als: 2 Ochsen, 1 Kuh, 1 Kalb, 16 St. Heu, wegen schuldigen 62 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget worden.

Da nun die erste Feilbiethungstagsagung auf den 11. November, die zweyte auf den 26. November und die dritte auf den 10. December l. J., früh 9 Uhr, im Orte Sadobie

(Zur Beylage Nr. 87.)

mit dem Besfaze bestimmt worden, daß, wenn benannte Fahrnisse nicht bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsfagung um den Schägwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethungstagsfagung auch unter dem Schägwerthe hintan gegeben werden; so werden die Kauflustigen eingeladen, zur obbestimmten Zeit am obbestimmten Orte zu erscheinen.

Das Schägungsprotocoll, und die Picitationsbedingnisse können in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsberrschaft Laß am 3. October 1822.

Z. 1239.

E d i c t.

Nro. 732.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Ollscheug verstorbenen Dominik Koschnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, den 20. November l. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtsanzley zu erscheinen, ihre Forderungen anmelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde. Michelsstätten den 16. October 1822.

Z. 1250.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 768.

(2) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Sturischka zu Unteridria, als Cessionärinn des Mathias Rudolph, von Sadloch, wider Michael Farz zu Bilschgraz, wegen schuldigen 433 fl. 46 3/4 kr. sammt Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbiethung der, dem Extern gehörigen, zu Pristava liegenden, der Herrschaft Bilschgraz sub Rect. Nro. 15 dienstbaren halben Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schägungswerthe von 2220 fl., gewilliget worden. Hierzu werden nun drei Termine, und zwar der erste auf den 30. November d. J., der zweyte auf den 8. Jänner und der dritte auf den 8. Februar l. J., jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Pristava bey Bilschgraz mit dem Unhange bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schägungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerungstagsfagung auch unter dem Schägungswerthe hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen vorgeladen, mit dem, daß es ihnen inzwischen freysetzt, die Picitationsbedingnisse bey diesem Bez. Gerichte einzusehen. Freudenthal am 11. October 1822.

Z. J. 1026.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Isyrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Gesuch der Frau Theresia Rabitsch, Mutter und Vormünderinn, dann Herrn Johann Nep. Pototschnig, Mitvormundes der Ignaz Rabitsch'schen Kinder zu Kropp, die gerichtliche Feilbiethung der, zu dem Verlasse des Ignaz Rabitsch gehörigen, zu Ober- und Unterkropp befindlichen Berg-, Schmelz- und Hammersentitäten veranlaßt worden. Es werden demnach zur Veräußerung der 4 Schmelz- und Hammerstage, nämlich: Freytag in der vierten Reihewoche zu Oberkropp, dann Dienstag in der ersten, wie auch Montag und Dienstag in der sechsten Reihewoche zu Unterkropp, wovon jeder Tag oder Schmelz- und Hammerantheil 300 fl. C.M. geschägt ist; dann des Stohlbarns Nr. 25, pr. 100 fl. C.M., des Erzplazes Nro. 16, pr. 50 fl. C.M., des Bergstollens am Sakberge, pr. 60 fl. C.M., der Schächte am Sakberge, pr. 20 fl. C.M., und des Stollens u. Nozhilech, pr. 40 fl. C.M., drey Feilbiethungstagsfagungen, und zwar die erste auf den 21. October, die zweyte auf den 18. November und die dritte auf den 23. December d. J., jederzeit Nachmittags um 3 Uhr, in dieser k. k. Berggerichts-Substitutions-Anzley mit dem Besfaze anberaunt, daß, falls diese Entitäten theilweise bey der ersten oder zweyten Picitation nicht wenigstens um den Schägungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schägung hintan gegeben

werden würden. Wozu die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger, als Frau Maria Hauptmann, Pfarrkirche St. Leonardi zu Kropp, Herr Ignaz Pototschnig, Herr Joseph Hauptmann, Herr Lucas Wodley, Herr Franz Globotschnig, Herr Thomas Pi-brouz, und Herr Martin Rabitsch zu erscheinen vorgeladen werden.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind in der Canzley dieser Substitution einzusehen. Laibach den 31. August 1822.

Unmerk. Bey der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1226.

(2)

Nro. 1041.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Jollitsch, von Malgern, gegen Joseph Schinkel zu Neuloschin, in die neuerliche Versteigerung der, vom Letztern unterm 9. August 1814 gerichtlich erkauften 1/3 Urb. Hube, sub Nr. 2 zu Neuloschin, gerichtlich auf 300 fl. geschätzt, wegen nicht zugehaltenener Licitationsbedingnissen, gewilliget und hierzu drey Tagsagungen, auf den 29. October, 27. November und 30. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, jedes Mal mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Gottschee am 8. October 1822.

Z. 1202.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Velbes wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey den nachbenannten Verlässen, unter was immer für einem Titel, etwas anzusprechen gedenken oder zu denselben etwas schulden, an den unten aufgeschriebenen Tagen zu Feistritz in der Woche in zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens diese Verlässe mit Bezug auf den S. 814 b. G. B. abgehandelt und den rechtmäßigen Erben eingewantwortet werden, als:

- am 29. October 1822, nach Ableben des Thomas Dokrauz zu Kopriunig Nro. 32;
- 29. — — — — — Anton Urch zu Kerschdorf Nro. 70;
- 30. — — — — — Paul Urch zu Kerschdorf Nro. 37;
- 30. — — — — — Thomas Lortor zu Coriusch Nro. 45;
- 31. — — — — — Valentin Godia zu Kopriunig Nro. 8;
- 31. — — — — — Lucas Berkounig zu Kamne Nro. 38;

Bezirksgericht Staats Herrschaft Velbes den 5. October 1822.

Z. 1203.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg macht hiermit bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Röhbel, als Cessionär des Mathias Witrich, von Malgern, wider Mathias Fink zu Langenthon pcto. schuldigen 742 fl. 48 kr. MM., in die gerichtliche Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 893 fl. MM. gerichtlich geschätzten Realitäten und eines auf 98 fl. 51 kr. gerichtlich geschätzten Mobilare, gewilliget und hierzu die Tagsagungen in loco der Realität auf den 11. November, 9. December l. J. und 10. Jänner des k. J., jedes Mal von Früh 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß jenes der gepfändeten und gerichtlich geschätzten Stücke, welches weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige wollen demnach an obbestimmten Tagen und Stunden in loco Langenthon erscheinen, wo selbe vor eröffneter Versteigerung die dießfälligen Bedingnisse vernehmen werden. Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Seisenberg am 12. October 1822.

Z. 1201.

Großes Haus in Grätz zu verkaufen.

(3)

Dieses befindet sich in der Stadt, hat eine schöne, freye, angenehme Lage, besteht aus 3 Stockwerken, 50 Zimmern, 11 Küchen sammt erforderlichen Speisgeröthen, Holzlegen, Kellern, einem concessionirten Schankkeller, hat auf der daran stoßenden Ba-

Non 2! nutzenbringende angenehme Gärten, im geräumigen Hofe mehrere Stallungen auf 15 bis 20 Pferde, sammt Wagenremisen, Getreidböden 2c.

Diese Realität ist zu jeder Unternehmung geeignet, und bedarf keiner Empfehlung. Kauflustige belieben sich zu Grätz an Hrn. Dr. Dirnböck, im Paradies im 1. Stock, in Betreff dieses Kaufes mündlich oder in portefreeyen Briefen zu wenden.

Auch bey Herrn Anton Dirnböck, Seifensiedermeister in Silli, kann der Anschlag gehoben werden.

Z. 1227.

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Grnsdorf und des schönen Guts Ellgott findet kein Rücktritt Statt. (2)

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Jänner und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind, nebst den beyden Realitäten-Gewinnsten, noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W. W., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, bloß für die Freylose bestimmt, von 10000 fl. 1000 fl. und so abwärts bis 50 fl., im Betrage von 20,000 fl. W. W., folglich im Gesamtbetrage von 203,522 fl. W. W., verbunden.

Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Grnsdorf, statt dieser Realität, 35,000 Stück Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W. W. dafür angeboten, und gegen Aushändigung des Originallofes sogleich bar ausbezahlt.

Die Übergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür hastenden Großhandlungshause Dt. Coiths Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen, eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Endzwecke zu bestimmen, um den Abnehmern von 10 Losen und deren Bezahlung ein eilftes unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen (P. T.) Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Losen versehen mögen.

Den nun erfolgter Entfugung des Rücktrittes werden die (P. T.) Herren Inhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dt. Coiths Söhne in Wien umtauschen zu wollen.

Lose à 15 fl. W. W. oder à 6 fl. in zögern sind bey Gebrüder Heimann in Laibach zu haben.

Z. 1215.

Lehranstalt für Mädchen.

(3)

Da Befertigte von der hohen Landesstelle, mittelst des hochwürdigen Consistoriums das Befugniß erhalten hat, Mädchen unterrichten zu dürfen, so macht sie einem verehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß sie nicht nur in allen weiblichen Arbeiten unterrichte, sondern daß bey ihr auch in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht ertheilt werde. Sie bittet daher um geneigtes Zutraun und häufigen Zuspruch.

Maria Trebar,

wohnt in der Capuziner-Vorstadt Nro. 41.

Z. 1204.

K o s t z u h a b e n.

(3)

Bey dem Unterzeichneten können zwey gesittete für den Unterricht empfängliche Normalzöglinge auf Wohnung und Kost gegen billige Bedingnisse aufgenommen werden, und verspricht zugleich Unterricht.

Laibach den 18. October 1822.

J. Gollob, Lehrer.